
Konkordat über die Pastoration und Besteuerung von in Appenzell A. Rh. wohnhaften Katholiken

vom 20. November 1967/21. März 1968¹⁾

Im Bestreben, die Pastoration von in Appenzell A.Rh. wohnhaften Katholiken zu erleichtern, wird zwischen den Kantonen Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. das nachstehende Konkordat geschlossen:

Art. 1

Der Verband römisch-katholischer Kirchgemeinden des Kantons Appenzell A.Rh. wird ermächtigt, die Pastoration von in Appenzell A.Rh. wohnhaften Katholiken durch Vertrag mit innerrhodischen Kirchgemeinden zu regeln.

Art. 2

Durch Vertrag gemäss Art. 1 dieses Konkordates steht innerrhodischen Kirchgemeinden das Recht zu, in Appenzell A.Rh. wohnhafte Katholiken als vollberechtigte und in allen Rechten und Pflichten stehende Kirchengenossen anzuerkennen.

Art. 3

Von den in innerrhodischen Kirchgemeinden inkorporierten ausserrhodischen Katholiken wird die Steuer nach ausserrhodischem Recht erhoben. Dabei wird die Höhe der Steuer nach dem Betrag der Steuerprozente bemessen, die von einem innerrhodischen Kirchengenossen bei gleichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen bezahlt werden muss.

Art. 4

Die auf Grund dieses Konkordates abgeschlossenen Verträge unterstehen der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh. und der Standeskommission von Appenzell I.Rh.¹⁾

aGS IV/486

¹⁾ Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. hat dem Konkordat am 20. November 1967, der Kantonsrat des Kantons Appenzell A.Rh. am 21. März 1968 zugestimmt.